

Amt Lindow (Mark)
für die Gemeinde Vielitzsee

Satzung

der Gemeinde Vielitzsee zum Schutz von Bäumen - Baumschutzsatzung -

Inhaltsverzeichnis

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

§ 3

Begründung der Unterschutzstellung

§ 4

Rechtsfolgen

§ 5

Bestandteile

§ 6

Inkrafttreten

Satzung

der Gemeinde Vielitzsee zum Schutz von Bäumen - Baumschutzsatzung -

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der derzeit geltenden Fassung und gemäß des § 8 Absatz 2 und des § 39 Absatz 1) Nr. 4 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Vielitzsee in ihrer Sitzung am 20.09.2018 folgende Satzung zum Schutz von Bäumen - Baumschutzsatzung - beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Vielitz, Seebeck und Strubensee der Gemeinde Vielitzsee sowie auf den Geltungsbereich der Bebauungspläne der Gemeinde Vielitzsee.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich - Schutzzweck und Schutzgegenstand -

- 1) Bäume und Gehölze, wie Hecken und Sträucher, werden im Geltungsbereich dieser Satzung als geschützte Landschaftsbestandteile auf öffentlichen und privaten Grundstücken festgesetzt, um den Baum- und Gehölzbestand zu erhalten.
- 2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in einer Stammhöhe von 130 cm.
- 3) Entgegen Absatz 2) sind auf bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken dienen, ausschließlich Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Buchen, Eschen und Kastanien mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm, gemessen in einer Stammhöhe von 130 cm, geschützt. Ein Grundstück dient Wohnzwecken, wenn dieses mit einem Wohngebäude bebaut ist, welches ein oder mehrere Menschen dauerhaft als ihren Lebensmittelpunkt bewohnen.
- 4) Gehölze, wie Sträucher und Hecken, sind ab einer zusammenhängend überdeckten Grundfläche von mindestens 100 m² geschützt.
- 5) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Obstbäume, Pappeln, Weiden, Nadelbäume und abgestorbene Bäume, auf gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, auf Bäume in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz, auf Bäume im Wald nach dem Landeswaldgesetz und auf Bäume die aufgrund eines genehmigungspflichtigen Eingriffs nach dem Bundesnaturschutzgesetz gefällt werden sollen.
- 6) Unberührt von dieser Satzung bleibt der Schutz von Bäumen und Gehölzen aufgrund spezieller Normen, insbesondere zum Schutz von wildlebenden Tieren und ihren Lebensstätten, von Alleen, von Streuobstwiesen sowie von unter Schutz stehenden Teilen von

§ 3

Verbotene Handlungen

- 1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung geschützte Bäume und Gehölze oder Teile von diesen zu entfernen und zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen, wesentlich zu verändern oder nachhaltig zu beeinträchtigen.
- 2) Als wesentliche Veränderung gilt insbesondere das Beschneiden, Stutzen oder Kappen der Baumkrone und Gehölze oder Teilen davon, welche das charakteristische Aussehen erheblich ändern oder das Wachstum erheblich beeinträchtigen können sowie die Zweckentfremdung des Stammkörpers.
- 3) Als Schädigung und nachhaltige Beeinträchtigung gelten Handlungen, die zum Absterben von Bäumen und Gehölzen führen und führen können.
- 4) Verboten sind auch sämtliche Einwirkungen auf den Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen, welche geeignet sind, diese zu zerstören, zu schädigen, wesentlich zu verändern oder nachhaltig zu beeinträchtigen. Zu solchen Einwirkungen gehören insbesondere Bodenverdichtungen, mechanische Beschädigungen durch Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie durch Lagern von Anlagen, Einrichtungen und Materialien aller Art, das Befestigen des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht sowie das Einbringen von chemischen Mitteln im Wurzelbereich. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 150 cm; bei Säulenform des Baumes zuzüglich 500 cm nach allen Seiten. Als Wurzelbereich von Gehölzen gilt der Traufbereich des Aufwuchses.
- 5) Während der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres ist das Abschneiden und auf Sock setzen jeglicher Bäume und Gehölze verboten. Ausgenommen davon sind schonende Form- und Pflegeschnitte.
- 6) Ausnahmen vom Verbot der Handlungen nach den Absätzen 1) bis 5) bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch das Amt Lindow (Mark).

§ 4

Zulässige Handlungen

- 1) Die nach dieser Satzung verbotenen Handlungen gelten nicht für
 1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen sowie für Sachen von bedeutendem Wert,
 2. die Beseitigung von abgestorbenen Ästen und Totholz,
 3. die Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Rückschnitte an Bäumen,
 4. Aufbau- und Erziehungsschnitte,
 5. das Aufstocksetzen von Gehölzen zum Zweck der natürlichen Verjüngung.
- 2) Die Zulässigkeit der Handlungen nach Absatz 1) ist vom Handelnden zu dokumentieren und unverzüglich im Amt Lindow (Mark), Bau- und Ordnungsverwaltung, anzuzeigen.

§ 5

Ausnahmeantrag und -genehmigung

- 1) Auf schriftlichen Antrag können Ausnahmen von den Verboten nach dieser Satzung genehmigt werden. Der Ausnahmeantrag ist schriftlich beim Amt Lindow (Mark), Bau- und Ordnungsverwaltung zu stellen. Der Ausnahmeantrag hat den Antragsgegenstand zu bezeichnen, eine Begründung einschließlich berechtigter Interessen für diesen auszuweisen, einen einfachen Lageplan mit Standortbestimmung, Lagebezug und Größenangaben zum Antragsgegenstand zu enthalten sowie die nach dieser Satzung erforderlichen Ersatzpflanzungen darzustellen.
- 2) Eine Ausnahmegenehmigung kann insbesondere unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden, wenn:
 1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben oder eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung eines Grundstückes nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 2. Bäume oder Gehölze oder Teile von diesen sowie deren Zustand für Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzungsberechtigte oder deren Nachbarn sowie für den öffentlichen Raum unzumutbare Nachteile oder Beeinträchtigungen führt;
 3. von Bäumen oder Gehölzen oder Teilen von diesen drohende Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen sowie für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und diese nicht mit zulässigen Handlungen und mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 4. die Stand- und Bruchsicherheit von Bäumen und Gehölzen derart stark eingeschränkt ist, dass diese nur mit unzumutbarem Aufwand gesichert oder verbessert werden kann;
 5. Bäume und Gehölze im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baum- und Gehölzbestandes entfernt werden müssen;
 6. die geplanten Maßnahmen an oder mit Bäumen und Gehölzen aus anderen sonstigen überwiegend öffentlichen Interessen erforderlich ist.
- 3) Die Beweislast des Vorliegens einer Voraussetzung nach Absatz 2) liegt beim Antragsteller. Im zweifelhaften Einzelfall kann vom Antragsteller die Vorlage eines Vitalitätsgutachtens verlangt werden.
- 4) Eine etwaige Ausnahmegenehmigung wird schriftlich durch Bescheid mit Nebenbestimmungen befristet für ein Jahr und unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

§ 6

Ersatzpflanzungen

- 1) Mit Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach dieser Satzung wird dem Antragsteller mittels Nebenbestimmung auferlegt, als Ersatz für eine genehmigte Ausnahme von einer verbotenen Handlung standortgerechte Bäume oder Gehölze in bestimmter Art, Anzahl, Größe, Qualität

und Güte auf eigene Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Der Erhalt der Ersatzpflanzung ist mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren aktiv, insbesondere durch Bewässerung der Ersatzpflanzung, zu sichern. Dies gilt nicht für die Beseitigung abgestorbener Bäume.

- 2) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Wert der beseitigten oder beeinträchtigten Bäume oder Gehölze. Der Wert eines Baumes ergibt sich aus dessen Art, Stammumfang, Habitus und Vitalität. Der Wert von Gehölzen ergibt sich aus deren Art, Habitus, Vitalität und flächenmäßige Ausdehnung.
- 3) Die Ersatzpflanzung hat auf dem Grundstück zu erfolgen, auf welchem Bäume oder Gehölze beseitigt oder beeinträchtigt wurden. Im Einzelfall kann insoweit davon abgesehen werden, wenn der Bestand der Ersatzpflanzung auf Grundstücken Dritter rechtlich gesichert wird oder diese im öffentlichen Raum erfolgen kann.
- 4) Die Ersatzpflanzung wird spätestens neun Monate nach Umsetzung der Ausnahmegenehmigung oder eines Teiles davon durch den Antragsteller fällig. Diese ist dem Amt Lindow, Bau- und Ordnungsverwaltung, umgehend schriftlich, unter Angabe von Pflanzort, Pflanzenart und Pflanzengröße, anzuzeigen.
- 5) Als Ersatz werden standorttypische Laubbäume nach den Qualitätsstandards des Bundes Deutscher Baumschulen, mittlere Baumschulqualität, solitär, 3 Mal verpflanzt, Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, mit Drahtballen, verpflanzt.
- 6) Als Ersatz bei Gehölzen kann Jungaufwuchs der Gehölze als Ersatzpflanzung gewertet werden.
- 7) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde zu leisten. Deren Höhe bemisst sich nach dem Preis für die beauftragten Ersatzpflanzungen. Die Ausgleichszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Die Ausgleichszahlung wird von der Gemeinde zweckgebunden für Pflanzungen im Gebiet der Gemeinde verwendet.

§ 7

Folgenbeseitigung

- 1) Hat jemand entgegen einem Verbot dieser Satzung und ohne Ausnahmegenehmigung nach dieser Satzung geschützte Bäume oder Gehölze beseitigt oder zerstört, ist dieser zur Ersatzpflanzung nach dieser Satzung oder zur Zahlung eines Ausgleichs nach dieser Satzung verpflichtet.
- 2) Hat jemand entgegen einem Verbot dieser Satzung geschützte Bäume oder Gehölze nachhaltig beschädigt oder verändert oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ist dieser verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist dieser zur Ersatzpflanzung nach dieser Satzung oder zur Zahlung eines Ausgleichs nach dieser Satzung verpflichtet.
- 3) Die Folgenbeseitigung wird durch Bescheid adäquat § 5 Absatz 4) dieser Satzung angeordnet.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 1) Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Entgegen dem Verbot nach § 3 dieser Satzung geschützte Bäume und Gehölze oder Teile von diesen entfernt und beseitigt, zerstört, schädigt, wesentlich verändert oder nachhaltig beeinträchtigt, ohne eine Ausnahmegenehmigung beantragt und erteilt bekommen hat;
 2. Entgegen § 4 Absatz 2) dieser Satzung die Zulässigkeit einer Handlung nach § 4 Absatz 1) dieser Satzung nicht dokumentiert und unverzüglich im Amt Lindow (Mark), Bau- und Ordnungsverwaltung, anzeigt;
 3. Entgegen dem nach den § 5 Absatz 4), § 6 Absatz 1) und § 7 Absatz 3) dieser Satzung für ein Jahr befristeten und mit Nebenbestimmungen versehenen Bescheid zuwiderhandelt;
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung werden gemäß § 39 Absatz 1) Nummer 4 in Verbindung mit § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindow, den 21.10.2018

Lieske
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Vielitzsee zum Schutz von Bäumen - Baumschutzsatzung - wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Lindow (Mark) öffentlich bekannt gemacht.

Lindow, den 21.10.2018

D. Lieske
Amtsleiter